



Bern, 16. Februar 2006

Direktwahl +41 31 322 26 87
Referenz 2006-02-09/1 / bol

An die
Interessierten Kreise

Änderung der Agrareinfuhrverordnung und der Schlachtviehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe der in Aussicht genommenen Änderungen der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) sowie der Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341) zur Stellungnahme. Einem Teil der interessierten Kreise wird nur die Agrareinfuhrverordnung zugestellt. Die beigelegte Liste führt alle konsultierten interessierten Kreise auf. Die vorgesehenen Änderungen möchten wir Ihnen wie folgt erläutern:

1 Vereinheitlichung der Zahlungsfristen für die Zuschlagspreise bei Versteigerungen von Zollkontingenten

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Reformpaket Agrarpolitik 2011 hat der Bundesrat unter anderem vorgeschlagen, die Zahlungsfristen für die Zuschlagspreise von versteigerten Zollkontingentsanteilen zu vereinheitlichen. Mit dieser Massnahme sollen Unsicherheiten bezüglich der Ausnützung von Einfuhrrechten zum Kontingentszollansatz (KZA) verhindert werden. Zudem ist die Massnahme auch aus verwaltungsökonomischen Gründen gerechtfertigt, vermindert sie doch den administrativen Aufwand sowohl beim Importhandel, wie bei der Verwaltung.

Die interessierten Kreise haben sich im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung mehrheitlich für die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Zahlungsfristen ausgesprochen. Es wird deshalb beabsichtigt, die Massnahme auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

2 Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren nach Anhang 7 der AEV

Nach Artikel 46a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ erlässt der Bundesrat Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung. Gemäss Absatz 3 beachtet er bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip. Seit anfangs 2006 wird die Verwaltung der individuellen Zollkontingentsanteile durch die Eidg. Zollverwaltung vorgenommen. Ferner müssen die Zollkontingentanteilsinhaber die von ihnen im Rahmen von Ausnützungsvereinbarungen nach Artikel 14 der AEV zur Ausnützung abgetretenen Einfuhrrechte selber und auf elektronischem Weg verbuchen. Diese Massnahmen führen

¹ SR 172.010

beim BLW im Laufe des Jahres 2006 zu Einsparungen. Diesen ist mit einer Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren nach Anhang 7 der AEV Rechnung zu tragen. Bei Kontingenten, die entsprechend der Reihenfolge der Verzollung (Windhund an der Grenze) verteilt werden, dienen die Gebühren zur Deckung des administrativen Aufwandes für die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen, für Informatik-Infrastrukturen sowie für statistische Auswertungen. Seit anfangs 2005 sind die Verzollungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausnahmslos elektronisch vorzunehmen, so dass auf die Gebühr von bisher Fr. 20.- für konventionelle Verzollungen verzichtet werden kann. Es wird beabsichtigt, die im Anhang aufgeführten Gebührenansätze auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

3 Änderung der Schlachtviehverordnung

Wir verweisen auf die beigelegten Erläuterungen.

Ihre Meinungsäusserung zu den in Aussicht genommenen Verordnungsänderungen wollen Sie uns bitte bis **spätestens am 10. März 2006** zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Produktion und Internationales
Der stellvertretende Direktor

Jacques Chavaz

Beilagen: - Entwürfe Änderungen AEV und SV
- Erläuterungen zur SV
- Liste der interessierten Kreise